

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Thiendorf hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2016 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24.06.2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert am 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren Dobra, Kleinnaundorf, Lötzschen, Lüttichau, Naundorf, Ponickau, Sacka, Stölpchen, Tauscha, Thiendorf, Würschnitz und Welxande.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf". Die Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.
- (3) Die Ortsfeuerwehren führen ihr Ortswappen. Ist kein Ortswappen vorhanden, findet das Wappen der Gemeinde Thiendorf Verwendung.
- (4) Innerhalb der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf bestehen eine Kinderfeuerwehr, eine Jugendfeuerwehr, sowie eine Alters- und Ehrenabteilung, die in einzelne Abteilungen entsprechend den Ortsfeuerwehren gegliedert sein können.
- (5) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf obliegt dem Gemeindeführer und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrführer und seinem Stellvertreter.

§ 2 Pflichten der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf

- (1) Die Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf hat die Pflicht,
 - Menschen, Tiere und Sachwerte im Rahmen § 2 Abs. 1 SächsBRKG zu schützen,
 - bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten,
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen,
 - die Brandschutzerziehung in den Schulen und Kindereinrichtungen zu begleiten.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Feuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - eine dem Feuerwehrdienst entsprechende Gesundheit,
 - eine entsprechende charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildung,
 - eine Probezeit von 6 Monaten kann vereinbart werden.Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen. Die Bewerber sollen in der Gemeinde wohnhaft sein und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein. Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses unter Mitwirkung des Bürgermeisters.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für die Ablehnung des Aufnahmegesuchs sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die feierliche Aufnahme erfolgt per Handschlag in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr durch den Ortswehrleiter. Sie kann auch in der Hauptversammlung der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf stattfinden. Jeder Angehörige erhält bei Aufnahme einen Dienstaussweis der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf.

§ 4 Beendigung des Dienstes in der Feuerwehr

- (1) Der ehrenamtliche aktive Dienst in der Feuerwehr endet, wenn der Feuerwehrangehörige
 - ungeeignet gemäß § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird,
 - aus der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig ist.
- (2) Feuerwehrangehörige sind auf Antrag aus der Feuerwehr zu entlassen, wenn sie aus persönlichen und/oder beruflichen Gründen den Dienst nicht mehr erfüllen können.
- (3) Feuerwehrangehörige haben die Verlegung des ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Sie sind auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstaussübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Feuerwehrangehörige, die dauerhaft aus gesundheitlichen Gründen keine oder nur noch eine eingeschränkte Einsatzfähigkeit ausüben können, können weiterhin Mitglied der aktiven Einsatzabteilung bleiben, wenn sie innerhalb der Feuerwehr wichtige Aufgaben übernommen haben. Zur Übernahme weiterer Aufgaben, die zum Aufgabenbereich der Feuerwehr gehören, steht ihnen die weitere Qualifizierung durch Lehrgänge offen, soweit dies mit ihrer

gesundheitlichen Einschränkung vereinbar ist, bspw. als Ausbilder, Gerätewart oder Jugendwart. Im jeweiligen Einzelfall sind die möglichen und zulässigen Lehrgänge und Aufgaben zu dokumentieren. Die Entscheidung trifft der Ortsfeuerwehrausschuss unter Mitwirkung des Gemeindeführers.

- (5) Feuerwehrangehörige können nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf ausgeschlossen werden
 - bei fortgesetzter Nachlässigkeit in der Dienstausbildung,
 - bei Nichtteilnahme an Aus- und Fortbildungen,
 - bei schweren Verstößen gegen die allgemeinen Dienstpflichten.Der Gemeindeführer ist an der Anhörung und Beratung zu beteiligen. In angemessener Frist ist vorab durch den Ortswehrliter
 - ein mündlicher oder schriftlicher Verweisoder
 - die Androhung des Ausschlusses auszusprechen.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet nach Antrag durch die Ortswehrlitung und nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Dienstes schriftlich fest. Ausgeschiedenen Feuerwehrangehörigen ist auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion auszustellen.
- (7) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige sind zur Rückgabe der Dienst- und Einsatzbekleidung sowie sämtlicher Ausrüstungsgegenstände verpflichtet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Feuerwehrangehörigen

- (1) Die aktiven Feuerwehrangehörigen haben das Recht, den Gemeindeführer und seinen Stellvertreter zu wählen. Die aktiven Feuerwehrangehörigen der Ortsfeuerwehren haben das Recht, den Ortswehrliter, dessen Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde Thiendorf hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für Aus- und Fortbildungen zu gewährleisten bzw. zu erwirken.
- (3) Gemeindeführer, Ortswehrliter, ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Kinderfeuerwehrwarte, Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe und Zahlungsweise durch eine Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Thiendorf festgelegt wird.
- (4) Feuerwehrangehörige der Gemeinde Thiendorf erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen in der Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstanden sind, erstattet. Für Schadenersatzansprüche gelten die Regelungen gemäß § 63 Abs. 2 und 3 SächsBRKG.
- (5) Die Feuerwehrangehörigen der Gemeinde Thiendorf haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,

- sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden und die Einsatzbereitschaft herzustellen,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Dienstvorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen,
 - sich gegenüber den anderen Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu verwenden und zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu verwenden.
- (6) Die aktiven Feuerwehrangehörigen haben eine Verhinderung vom regelmäßigen Dienst sowie eine Ortsabwesenheit von mehr als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen.
- (7) Feuerwehrangehörige haben die Verlegung ihres Wohnsitzes unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen.
- (8) Eine aktive Feuerwehrangehörige soll der Ortswehrleitung die Schwangerschaft mitteilen, sobald ihr der Zustand bekannt ist. Es finden die gesetzlichen Regelungen des Mutterschutzes unter Anrechnung der Dienstzeit Anwendung. Sofern notwendig, können die Schutzfristen vor und nach der Geburt verlängert werden. Eine Teilnahme an Einsätzen ist erst nach dem Ablauf der Schutzfristen zulässig. Die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen ist unter Beachtung der allgemeinen Mutterschutzbestimmungen möglich.
- (9) Verletzen Feuerwehrangehörige schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, so können sie nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

§ 6 Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können zur Vorbereitung auf eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr Kinder, die mindestens das 5. Lebensjahr vollendet haben, auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Zwischen dem 8. und dem vollendeten 10. Lebensjahr soll der Wechsel in eine Jugendfeuerwehr erfolgen.
- (2) Über die Aufnahme in die jeweilige Kinderfeuerwehr entscheidet der örtliche Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Für die Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr gelten die Regelungen gemäß Pkt. 1.3 und 1.4 des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehr im Freistaat Sachsen vom 2. Oktober 2015.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- aus der Kinderfeuerwehr auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten ausscheidet,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - das 10. Lebensjahr vollendet hat,

- den Wechsel in eine Jugendfeuerwehr vollzogen hat oder- aus der Kinderfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (5) Die aktive Abteilung der Ortsfeuerwehr wählt den örtlichen Kinderfeuerwehrwart für die Dauer von 5 Jahren. Die Leitung der Kinderfeuerwehr muss durch Personen erfolgen, die pädagogisch geschult sind oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sind; die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung ist nicht erforderlich. Die regelmäßige Weiterbildung und Qualifizierung wird empfohlen. Die Leitung der Kinderfeuerwehr muss im Besitz der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter (Juleica) der Stufe G sein. Ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG ist erforderlich. Er vertritt die jeweilige Kinderfeuerwehr gegenüber der jeweiligen Wehrleitung sowie nach außen.
- (6) Betreuer, die nicht der Freiwilligen Feuerwehr angehören, müssen von der Gemeinde für die Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr schriftlich beauftragt werden. Für die Betreuer ist eine Vorlage des Führungszeugnisses nach § 30a BZRG erforderlich.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr auf schriftlichen Antrag hin mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (2) Über die Aufnahme in die jeweilige Jugendfeuerwehr entscheidet der örtliche Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Für die Tätigkeit in der Jugendfeuerwehr gelten die Regelungen gemäß Pkt. 2.3 und 2.4 des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Abgrenzung zwischen Kinder- und Jugendfeuerwehr im Freistaat Sachsen vom 2. Oktober 2015.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - aus der Jugendfeuerwehr aus eigenem Wunsch ausscheidet,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat und gleichzeitig Mitglied der aktiven Abteilung ist,
 - das 26. Lebensjahr vollendet hat oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.Gleiches gilt, wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (5) Jugendliche, die in die aktive Abteilung aufgenommen werden, unterliegen weiterhin dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Jugendschutzgesetz. Eine Teilnahme an Einsätzen ist erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zulässig.
- (6) Die aktive Abteilung der Ortsfeuerwehr wählt den örtlichen Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren. Der Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied der aktiven Abteilung der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen und dem entsprechenden Lehrgang über Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Ein Führungszeugnis nach § 30a BZRG ist erforderlich. Er vertritt die jeweilige Jugendfeuerwehr gegenüber der jeweiligen

Wehrleitung sowie nach außen. Ein Jugendwart kann für mehrere Jugendfeuerwehren zuständig sein.

- (7) Die Jugendfeuerwehrwarte der örtlichen Jugendfeuerwehrabteilung wählen ihren Sprecher für die Dauer von fünf Jahren.
- (8) Die Mitglieder der örtlichen Jugendfeuerwehr können weitere Gruppenleiter für die Dauer von zwei Jahren wählen.
- (9) Entsprechend der Bedeutung der Jugendabteilungen als Quelle des Nachwuchses für die aktiven Abteilungen sind die Jugendfeuerwehrwarte in die Arbeit der Wehrleitungen einzubeziehen.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige wechseln, wenn sie aus dem aktiven Dienst ausscheiden. Die Dienstbekleidung wird ihnen auf Wunsch überlassen.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Sprecher für die Dauer von fünf Jahren.
- (4) Die Sprecher der örtlichen Alters- und Ehrenabteilungen wählen einen Gesamtbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren, der als Sprecher dem Gemeindefeuerwehrausschuss angehört.
- (5) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf oder zivile Bürger der Gemeinde Thiendorf, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Ihre Aufnahme soll in feierlichem und öffentlichem Rahmen bei Übergabe einer Ehrenurkunde erfolgen.

§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf sind:

- die Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss
und
- die Gemeindefeuerwehrleitung/Ortsfeuerwehrleitung

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf sowie den Mitgliedern der Altersabteilungen. Der Bürgermeister und die Ehrenmitglieder sind einzuladen.
- (2) Eine ordentliche Hauptversammlung ist jährlich unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrlleiters durchzuführen.

- (3) In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf im abgelaufenen Zeitraum abzugeben. In der ordentlichen Hauptversammlung werden gewählt:
 - der Gemeindefeuerwehrleiter
 - sein Stellvertreter
- (4) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunkts und des Ortes der Versammlung einzuberufen.
- (5) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats mit entsprechenden Angaben einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gemeindefeuerwehrleiter oder beim Bürgermeister beantragt wird.
- (6) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen. Diese Hauptversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (9) Für die Ortsfeuerweherversammlungen gelten die Abs. 1 und 3 bis 7 sinngemäß. Die Ortsfeuerweherversammlungen sind jährlich durchzuführen. Eine Niederschrift ist dem Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist zu den Ortsfeuerweherversammlungen einzuladen. Die Ortsfeuerweherversammlung wählt zusätzlich die weiteren Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses.

§ 11 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gebildet und ist an die Amtszeit des Gemeindefeuerwehrleiters gebunden.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden, seinen Stellvertretern sowie den Ortswehrlern, dem Sprecher der Jugendfeuerwehrwarte und dem Sprecher der Alters- und Ehrenabteilungen. Die Stellvertreter der Ortswehrlern sowie der Schriftführer des Gemeindefeuerwehrausschusses können, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses beratend teilnehmen.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Die Beratungen sind vom Gemeindefeuerwehrleiter mit Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung fordert. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte

seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

- (4) Der Bürgermeister ist zu den Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen. Er kann einen Vertreter zu den Sitzungen entsenden.
- (5) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Ortsfeuerwehrausschuss

- (1) Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortswehrleitung. Er behandelt Fragen der Dienstdurchführung und der örtlichen Personalplanung und -führung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren in der Ortsfeuerwehrversammlung gewählt.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden sowie bis zu sechs weiteren Mitgliedern der Ortsfeuerwehr. Der stellvertretende Ortswehrleiter, der örtliche Jugendfeuerwehrwart, der örtliche Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung, sowie der Schriftführer und der Kassenwart gehören dem Ortsfeuerwehrausschuss mit beratender Stimme an, sofern sie nicht zu den Gewählten nach Satz 1 gehören.
- (3) Der Ortsfeuerwehrausschuss tagt mindestens viermal im Jahr. Die Beratungen sind vom Ortswehrleiter mit Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Der Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung fordert. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Der Gemeindefeuerwehraleiter ist bei Bedarf zu den Sitzungen des Ortsfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Gemeindefeuerwehrleitung und Ortswehrleitung

- (1) Der Gemeindefeuerwehrleitung bzw. der Ortswehrleitung gehören der Wehrleiter und sein Stellvertreter an. Die Hauptversammlung kann bestimmen, dass für den Gemeindefeuerwehraleiter zwei Stellvertreter gewählt werden
- (2) Die Gemeinde-/Ortswehrleitungen werden in der Hauptversammlung bzw. Ortsfeuerwehrversammlung in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer
 - der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf aktiv angehört,
 - über die für die jeweilige Funktion notwendigen Qualifikationen verfügt, (Gemeindefeuerwehraleiter und Stellvertreter – Verbandsführer, Ortswehrleiter mit Einsatzlöschfahrzeugen - Zugführer und Wehrleiter von Hängerwehren – Gruppenführer)
 - über ausreichende Erfahrung im Einsatzdienst der Feuerwehr verfügt,
 - persönlich für die jeweilige Funktion geeignet ist.

- (4) Der Gemeinderat bestätigt das Wahlergebnis in der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates. Der Bürgermeister bestellt daraufhin die Wehrleitung für den Zeitraum von fünf Jahren. Verweigert der Gemeinderat dem Ergebnis seine Zustimmung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 ff entsprechend.
- (5) Die Wehrleiter und ihre Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Fall eines Rücktritts bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen, wenn kein Vertreter zur Verfügung steht. Der Bürgermeister kann geeignete aktive Angehörige der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf mit der kommissarischen Übernahme der Funktion beauftragen. Kommt durch Wahl in der entsprechenden Versammlung innerhalb eines Monats keine Nachfolge zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen geeigneten aktiven Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf mit Zustimmung des Gemeinderates als Wehrleiter bzw. Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der ihm unterstellten Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf verantwortlich und führt die ihm durch das Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Feuerwehrangehörigen entsprechend den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu fördern und zu regeln,
 - auf eine den Vorschriften und dem Brandschutzbedarfsplan entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten zu beraten,
 - für die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften und der UVV zu sorgen,
 - Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister zu melden und gemeinsam mit den Verantwortlichen zu klären.
- Die Ortswehrleiter unterstützen den Gemeindefeuerwehrleiter bei seinen Aufgaben. Sie sind vorrangig dafür zuständig, innerhalb der von ihnen geführten Feuerwehr die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann. Die Ortswehrleiter erstellen die Dienst- und Ausbildungspläne, die dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Abstimmung vorgelegt werden. Sie überwachen und kontrollieren die Tätigkeit der Gruppenführer, Gerätewarte und Jugendfeuerwehrwarte in den Ortsfeuerwehren. Die Ortswehrleiter führen die Ortsfeuerwehren nach Weisung des Gemeindefeuerwehrleiters. Die Dienst- und Arbeitspläne sind vom Bürgermeister und Gemeindefeuerwehrleiter zu unterzeichnen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist bei Beratungen zu feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten im Gemeinderat und in den zuständigen Ausschüssen zu hören.
- (9) Der Stellvertreter hat den Wehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit oder auf Weisung hin mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Die Wehrleiter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Abs. 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen,

vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 14 Unterführer und Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Gruppen- und Zugführer) können nur Angehörige der Feuerwehr der Gemeinde Thendorf eingesetzt werden, die
 - die entsprechende Qualifikation nach Laufbahnverordnung nachweisen,
 - über ausreichend praktische Erfahrung im Feuerwehrdienst verfügen,
 - persönlich für die Übernahme der Funktion geeignet sind.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindefeuerwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für die Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind fristgerecht zu prüfen bzw. einer Prüfeinrichtung zu übergeben. Festgestellte Mängel sind der zuständigen Wehrleitung zu melden. Über die vorhandene Ausrüstung ist ein Bestandsverzeichnis zu führen. Die Gerätewarte haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen.

§ 15 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom jeweils zuständigen Feuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des jeweiligen Feuerwehrausschusses eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren.
- (3) Die Niederschriften sind dem Bürgermeister bzw. dem Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen.
- (4) Der Schriftführer ist vorrangig für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind den Angehörigen der Feuerwehr mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, kann die Wahl offen erfolgen, wenn kein Wahlberechtigter widerspricht.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung wählt auf Vorschlag der Wahlleitung zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.

- (4) Wahlen können nur erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend sind. Eine Briefwahl ist nicht zulässig.
- (5) Die Wahl des Wehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in zwei getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereinigt. Wird die absolute Mehrheit von keinem der Kandidaten im ersten Wahlgang erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des jeweiligen Feuerwehrausschusses erfolgt in getrennten Wahlgängen als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Funktionen zu besetzen sind. Gewählt ist, wer die jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist unverzüglich nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben, der das Ergebnis dem Gemeinderat mitteilt. Der Gemeinderat bestätigt das Wahlergebnis in der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates. Der Bürgermeister bestellt die Wehrleitung für den Zeitraum von fünf Jahren. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen. Der Bürgermeister kann geeignete aktive Angehörige der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf mit der kommissarischen Übernahme der Funktion beauftragen.
- (9) Kommt durch Wahl in der Hauptversammlung innerhalb eines Monats keine Nachfolge zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen geeigneten aktiven Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf mit Zustimmung des Gemeinderates als Wehrleiter bzw. Stellvertreter ein.

§ 17 Einsätze und Übungen

- (1) Innerhalb der Feuerwehr der Gemeinde Thiendorf ist einmal jährlich eine größere Einsatzübung durchzuführen. Die Durchführung obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter, der diese Aufgabe an andere geeignete Führungskräfte übertragen kann. Die Übung soll nach geltender Alarm- und Ausrückeordnung der Gemeinde Thiendorf erfolgen und Einsatzrelevante Objekte und Gefahren berücksichtigen.
- (2) Jede Ortsfeuerwehr hat innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs pro Jahr selbstständig eine Einsatzübung durchzuführen.
- (3) Die Ortsfeuerwehren haben die Zusammenarbeit mit anderen Ortsfeuerwehren anzustreben.
- (4) Die Gemeinde Thiendorf stellt bei Einsätzen und Übungen längerer Dauer eine ausreichende Versorgung mit Getränken und Verpflegung sicher.

§ 18 Einsatzbereitschaft

- (1) Steht eine Ortsfeuerwehr nicht für die reguläre Übernahme von Einsätzen zur Verfügung, z.B.
 - zur Wahrnehmung einer Brandwache,
 - bei technischem Defekt von Einsatzmitteln,
 - bei Wartung von Einsatzmitteln,
 - zur Absicherung von Veranstaltungen,
 - zur Durchführung von Aus- und Weiterbildung,
 - bei Veranstaltungen der Kameradschaftspflegeso ist dies dem Gemeindefeuerwehrleiter rechtzeitig unter Nennung einer Vertretung anzuzeigen. Die Abmeldung bei der Leitstelle erfolgt tagesaktuell durch die jeweilige Ortsfeuerwehr selbst. Die Nutzung von Einsatzfahrzeugen außerhalb von Dienstzwecken ist mit dem Gemeindefeuerwehrleiter abzustimmen.
- (2) Der Brandschutzbedarfsplan ist mindestens alle zwei Jahre durch den Gemeindefeuerwehrausschuss den aktuellen Anforderungen anzupassen. Dabei ist insbesondere die Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte zu den unterschiedlichen Tageszeiten, sowie der Einsatzfahrzeuge zu prüfen.
- (3) Die Alarm- und Ausrückeordnung ist regelmäßig durch den Gemeindefeuerwehrausschuss an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

§ 19 Sprachliche Gleichstellung

Um die Lesbarkeit dieser Satzung zu erhöhen, wird für die Funktions- und Personenbezeichnungen die männliche Form gebraucht. Die Satzung bezieht sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 20 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Feuerwehrsatzungen der Gemeinde Thiendorf vom 03. April 2006 und der Gemeinde Tauscha vom 30. März 2001 außer Kraft.

Thiendorf, den 12. Oktober 2016

Mocker
Bürgermeister

Hinweise:

Hinweis auf Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 4 Abs. 4 SächsGemO). Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach der Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.